Vereinstatuten

Verein Roadsides

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Roadsides» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Fribourg. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein hat folgende Ziele:

- 1. Die Publikation der Open Access-Zeitschrift «Roadsides».
- 2. Die Förderung der sozialwissenschaftlichen Forschung zu Infrastruktur im Rahmen eines interdisziplinären Dialogs zwischen Forschenden und Praktizierenden.
- 3. Die Förderung von Platinum Open Access-Publikationen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. Der Verein ermöglicht:

- 1. Den Austausch und Reflektion zu den Zielen des Vereins.
- 2. Aktivitäten und Seminare für die wissenschaftliche Gemeinschaft und Öffentlichkeit.
- 3. Anlässe und Projekte, welche den Zweck des Vereins verfolgen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr beginnt immer am 1. Mai.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke (Art. 2) unterstützen. Eine natürliche bzw. juristische Personen erhält den Mitgliedstatus durch Verrichten des jährlichen Mitgliedschaftsbeitrags. Der Mitgliedschaftsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr gültig (1. Mai – 30. April). Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch nach sechs Monaten (jeweils am 1. November), wenn die Mitgliedschaft durch das Verrichten des Beitrags nicht erneuert wird.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist mit einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht rückerstattet. Mit einer 2/3-Mehrheit kann

der Vorstand Mitglieder ausschliessen, welche die ethischen Werte des Vereins nicht respektieren oder wenn andere gerechtfertigte Gründe vorliegen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

a.) Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 2. Quartal statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich per Email unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens am 30. April schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Genehmigung über das Tätigkeitsprogramm
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b.) Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident:in. Vorstandsmitglieder können jederzeit zurücktreten. Neue Vorstandsmitglieder werden vom bestehenden Vorstand vorgeschlagen.

Der Vorstand organisiert und entscheidet über Aktivitäten, welche die Umsetzung der Ziele aus Art. 2 verfolgen. Neben der Organisation der Herausgabe der Zeitschrift «Roadsides» kann der Vorstand weitere Aktivitäten, Projekte und Forschungen vorschlagen. Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

c.) Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle setzt sich aus dem/r Präsident:in, dem/r Sekretär:in, und dem/r Vereinskassierer:in zusammen. Der/die Präsident:in oder eine ernannte Person repräsentieren den Verein. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für

- Die Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Die Administration der Projekte und der bezahlten und freiwilligen Angestellten
- Das Management der finanziellen Ressourcen
- Die Wahl der Person, welche die Jahresrechnung revidiert.

8. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Verein kann mit dem Stimmenmehr von 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

11.) Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. September 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der/Die Vorsitzende

ajoural

Der/Die Protokollführer:in

Prof. Dr. Agnieszka Joniak-Lüthi

Prof. Dr. Madlen Kobi

Änderungen beschlossen am: